

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Stellungnahme von Swiss Recycle

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 äussern zu können. Swiss Recycle ist Dachorganisation und das Kompetenzzentrum für Recycling und Kreislaufschliessung in der Schweiz. Der nicht gewinnorientierte Verein vereint die wichtigsten Produzentenverantwortungsorganisationen (PRO) als Mitglieder unter einem Dach. Durch Sensibilisierungsarbeit, Wissensvermittlung, Vernetzung und Umsetzungsmöglichkeiten unterstützen wir unterschiedliche Anspruchsgruppen rund um die Separatsammlung, das Recycling und die Kreislaufwirtschaft.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zur Verpackungsverordnung.

1. Allgemeine Rückmeldung:

Swiss Recycle begrüsst die geplante Verpackungsverordnung. Sie stellt einen gelungenen, wichtigen und nötigen Schritt für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft von Verpackungen dar.

Insbesondere schafft die subsidiäre Rücknahmepflicht für Kunststoff-Verpackungen und Getränkekartons mit ehrgeizigen Zielen verlässliche Rahmenbedingungen für ein schweizweites Recyclingsystem und ermöglicht die erweiterte Produzentenverantwortung (EPV / Extended Producer Responsibility, EPR).

Die nötigen übergeordneten Anforderungen schaffen die Rahmenbedingungen, dass die Wirtschaft ihre Eigenverantwortung für kreislauffähige Verpackungen wahrnehmen kann. Der Bundesrat nimmt damit zentrale Forderungen aus der parlamentarischen Initiative 20.433 sowie der Motion Dobler 20.3695 auf. Eine zügige Umsetzung ist nun entscheidend, um Klarheit und Planungssicherheit für die betroffenen Akteure zu schaffen.

Allerdings erlauben wir uns, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen.

1.1. Allgemeiner Hinweis Branchenorganisation

Zu Beginn möchten wir einen zentralen Punkt hervorheben: Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Beschreibung einer privaten Branchenorganisation widerspricht sowohl der bewährten Praxis in der Schweiz als auch der internationalen Stossrichtung. Nach anerkannten Grundsätzen der erweiterten Produzentenverantwortung sollen Branchenorganisation, welche ein privatwirtschaftliches Recyclingsystem betreiben, von den verpflichteten Inverkehrbringer:innen getragen und gesteuert werden; nicht von anderen Akteuren mit wirtschaftlichen Interessen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Auch der europäische

Dachverband der EPV-Systeme für Verpackungen EXPRA, benennt, was erfolgreiche Systeme ausmacht. Sie weisen dabei klar darauf hin, dass Produzentenverantwortungsorganisationen (PRO), also Branchenorganisationen, zur Umsetzung des EPV-Systems, von der verpflichteten Industrie getragen werden sollten:

«**Effective PRO Governance and Transparency:** *PROs should be owned by obligated industry players, with a broad representation of companies to make decisions and guide management to avoid a conflict of interests and to oversee and steer the performance of the PRO.*»(siehe : [EXPRA \(2024\): 30 years of optimum EPR – how to make the best of it](#))

Das schliesst nicht aus – bzw. ist sogar wichtig – dass Akteure der ganzen Wertschöpfungskette über andere Wege (z.B. Beirat o.Ä.) eingebunden werden. Wir bitten deshalb diesen Punkt, insbesondere mit Blick auf das noch folgende Verordnungspaket 20 zur Anerkennung von Branchenorganisationen, zu berücksichtigen.

2. Detaillierte Rückmeldung

Im Folgenden benennen wir unsere konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge nach Artikel:

Die nachfolgenden Änderungsanträge entsprechen jener unserer Mitglieder Ferro Recycling, IGORA, PET-Recycling Schweiz und RecyPac

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme möchten wir uns bedanken.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Recycle



Viviane Pfister
Co-Geschäftsleiterin



Rahel Ostgen
Co- Geschäftsleiterin



Entwurf VerpV	Änderungsantrag	Begründung
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich		
	² Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Benzinkanister) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.
Art. 2 Begriffe		
d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;	d. Getränkeverpackungen: Verpackungen Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;	Mit dieser sehr weit gefassten Definition gelten die Mehrheit der Getränkekartons auch als Getränkeverpackungen. Mit Getränken gefüllte Getränkekartons müssten somit nach Art. 20 und mit Lebensmittel gefüllte Getränkekartons nach Art. 21 gemeldet werden. Indem die Getränkeverpackungen auf Flaschen oder Dosen eingeschränkt werden, wird die Einheitlichkeit bei der Meldepflicht sichergestellt.
e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;	e. Getränkekartons: Getränke Verpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;	In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst. Ohne diese Ausweitung, müssten mit Lebensmitteln befüllte Getränkekartons bei den Meldepflichten (Art. 20-22) von mit Getränken befüllten Getränkekartons abgegrenzt werden. Die Ausweitung schafft Klarheit.
j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.
Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen		
Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen	Die Ergänzung «durch Branchenorganisationen» beschreibt, wer betroffen sein muss, damit Massnahmen eingeleitet

Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling durch Branchenorganisationen nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	werden können. Dieser Ansatz hat sich in der VGV bewährt und soll auch in die VerpV einfließen. Swiss Recycle begrüsst, dass Anforderungen an Verpackungen eingeführt werden sollen. Die Vermeidung / Reduktion, die Förderung der Rezyklierbarkeit und der Wiedereinsatz von Rezyklaten sind entscheidend, damit die Umstellung von einer linearen Wirtschaft auf die Kreislaufwirtschaft gelingen kann. Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass sich die Schweizer Anforderungen an diejenigen der Europäischen Union orientieren – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgesehen ist.
Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei		
¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:	Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:	Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler:innen und Hersteller:innen der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird. Ausserdem: Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Beschreibung einer privaten Branchenorganisation widerspricht sowohl der bewährten Praxis in der Schweiz als auch der internationalen Stossrichtung. Nach anerkannten Grundsätzen der erweiterten Produzentenverantwortung sollen Branchenorganisation, welche ein

		privatwirtschaftliches Recycling-/Kreislaufsystem betreiben, von den verpflichteten Inverkehrbringer:innen getragen und gesteuert werden – nicht von anderen Akteuren mit wirtschaftlichen Interessen (bspw. Recyclingbetriebe) – um Interessenkonflikte zu vermeiden. Auch der europäische Dachverband der EPV-Systeme für Verpackungen EXPRA, benennt, was erfolgreiche Systeme ausmacht. Sie weisen dabei klar darauf hin, dass Produzenten-Verantwortungsorganisationen (Producer responsibility organizations, PRO), also Branchenorganisationen, zur Umsetzung des EPV-Systems, von der verpflichteten Industrie getragen werden sollten: «Effective PRO Governance and Transparency: <i>PROs should be owned by obligated industry players, with a broad representation of companies to make decisions and guide management to avoid a conflict of interests and to oversee and steer the performance of the PRO.</i>» (siehe : EXPRA (2024): 30 years of optimum EPR – how to make the best of it) Das schliesst aber nicht aus – bzw. ist sogar wichtig – dass Akteure der ganzen Wertschöpfungskette über andere Wege (z.B. Beirat o.Ä.) eingebunden werden. Wir bitten deshalb diesen Punkt, insbesondere mit Blick auf das noch folgende Verordnungspaket 20 zur Anerkennung von Branchenorganisationen, zu berücksichtigen.
a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;	a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;	Die vorgeschlagene Formulierung ist stark auf den stationären Handel ausgerichtet. Durch die offenere Formulierung werden auch Händler und Hersteller ohne stationäre Verkaufsstellen (z.B. Online-Handel, Lieferdienste, Gastronomie) in die Verantwortung genommen. Für sie gilt dann dieselbe Hierarchie wie für den stationären Handel. Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bringsammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln. Durch die Ergänzung

		«getrennt von den brennbaren Abfällen» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.
<i>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</i>	solche Verpackungen, soweit technisch möglich, nach dem Stand der Technik der stofflichen Verwertung zuführen; und	Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknahmepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VVEA definiert. Dies im Gegensatz zur Formulierung «soweit technisch möglich». Diese kann Rücknahmepflichtige ermutigen, Gründe zu finden, weshalb eine stoffliche Verwertung nicht möglich sei, um so die Rücknahmepflicht nicht umsetzen zu müssen.
<i>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</i>	c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.	Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).
Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff		
¹ <i>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</i>	¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss:	Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler:innen, Hersteller:innen und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.
<i>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</i>	a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen-vergüten ;	Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar. Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostendeckende

		Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleistungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt. Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde
² Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.	² Die Rücknahmepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1 Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, publizieren jährlich einen Bericht, in welchem die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegt werden. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.	Analog zu Absatz 1: Nicht nur rücknahmepflichtige Händler:innen, Hersteller:innen und Branchenorganisationen sollten die Berichterstattungspflicht erfüllen müssen, sondern auch alle anderen Organisationen (inklusive Gemeinden), die eine solche Sammlung betreiben.
Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff		

¹ Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.	¹ Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.	Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU. Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.
² Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.	² Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränke-kartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.	Wenn bereits eine vorgezogene Finanzierung – beispielsweise über einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB) – besteht, dann würde die staatlich verordnete vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) nur den freiwilligen vRB ersetzen. Für die Endabnehmer:innen würde sich nichts ändern, weshalb in diesem Szenario auch kaum mit höheren Sammelmengen und -quoten gerechnet werden könnte. Eine VEG ist primär dann sinnvoll, wenn eine Branchenorganisation aufgrund von Trittbrettfahrern ein Finanzierungsproblem hat, welches selbst unter Anwendung von Art. 32ater USG nicht gelöst werden kann. Um diesen verschiedenen Szenarien Rechnung zu tragen, sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden.
Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall		

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:		
a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;	a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;	Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offenere Formulierung ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird.
c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.	c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.	Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).
² Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.	² Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.	Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fraktionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung



		der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen. Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.
Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote		
<i>⁴ Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.</i>	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.	Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen: 1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden. 2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.
Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen		
<i>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</i>	b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.	In der VGV gab es bisher keine Mitteilungspflichten für Getränkekartons. Weil Getränkekartons in der VerpV im zweiten Abschnitt, zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff, reguliert werden, macht es keinen Sinn, wenn die Meldepflicht bei den Getränkeverpackungen angesiedelt ist
Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen		
<i>¹ Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</i>	¹ Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind , müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z.B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen. Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.

b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.	b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.	Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.
² Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	² Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	Siehe Kommentar zu Absatz 1.
b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.	b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.	Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.
Artikel 22 – Rücknahme und Verwertung		
² Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.	² Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.	In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.
Artikel 27 – Inkrafttreten		
¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.	¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 Januar 2027 in Kraft.	Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen.



² Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.	² Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.	Damit die Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.
³ Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.		Swiss Recycle geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.